Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8611**

18. Wahlperiode 31.05.2016

Antrag

der Abgeordneten Karin Binder, Caren Lay, Herbert Behrens, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Sigrid Hupach, Kerstin Kassner, Katja Kipping, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Dr. Gesine Lötzsch, Thomas Lutze, Birgit Menz, Norbert Müller (Potsdam), Harald Petzold (Havelland), Dr. Kirsten Tackmann, Katrin Werner, Birgit Wöllert, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann (Zwickau), Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

Bundesprogramm Kita- und Schulverpflegung – Für alle Kinder und Jugendlichen eine hochwertige und unentgeltliche Essensversorgung sicherstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Über sechs Millionen Kinder und Jugendliche in Deutschland nutzen mittlerweile Ganztagsangebote in Kindertagesstätten (Kitas) und allgemeinbildenden Schulen. Sie alle haben Anspruch auf eine gute Essensversorgung in den Einrichtungen. Jedoch werden die Anforderungen an eine altersgerechte, schmackhafte, ausgewogene und gesunderhaltende Gemeinschaftsverpflegung in angemessener Qualität insgesamt nur mangelhaft erfüllt. Das wirkt sich auch nachteilig auf die gesundheitliche Entwicklung und den Lernerfolg der Kinder und Jugendlichen aus.

Mit dem erfreulichen Ausbau der Ganztagsangebote in Deutschland übernimmt der Staat im Rahmen seiner Fürsorgepflicht auch die Verantwortung für die angemessene Verpflegung der Kinder und Jugendlichen. Eine gute Qualität des Essens und der Nährstoffversorgung befördert auch die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Sie unterstützt die Konzentration, das Lernen und schützt langfristig vor den Risiken ernährungsbedingter Erkrankungen. Eine gute Kita- und Schulverpflegung ist auch deshalb von hoher Bedeutung, da auch Kinder und Jugendliche zunehmend von einer gesundheitsbelastenden Ernährungsweise betroffen sind.

Die Bundesregierung muss sich den drängenden Herausforderungen und Problemen bei der Kita- und Schulverpflegung stellen. Bisher beschränken sich ihre Maßnahmen auf unverbindliche Projektangebote und Informationsmaterial. Wirksame Maßnahmen zur Sicherstellung einer hochwertigen und ausgewogenen Gemeinschaftsverpflegung, die den Geschmack der Kinder und Jugendlichen trifft, fehlen. Auch ein geplantes „Nationales Qualitätszentrum für gesunde Ernährung in Schule und Kita“ soll keine verbindlichen Standards für Kitas und Schulen festlegen. Die Vernetzungsstellen Schulverpflegung sind nur unzureichend ausgestattet.

Mit Image-Kampagnen, wie „Macht Dampf! Für gutes Essen in Kita und Schule“, wird die Verantwortung auf die Eltern und Schulen abgewälzt. Unverbindliche Informationen und Aufklärungskampagnen können die Risiken ernährungsbedingter Erkrankungen und die Mängel bei der Kita- und Schulverpflegung nicht beheben.

Der Bund muss im Rahmen seiner grundgesetzlichen Fürsorgepflicht seine Verantwortung wahrnehmen. Er soll eine angemessene Verpflegung in den Einrichtungen durch geeignete Rahmenbedingungen absichern. Dazu muss er ausreichend finanzielle Mittel im Bundeshaushalt zur Verfügung stellen. Ziel muss eine hochwertige, altersgerechte und abwechslungsreiche Kita- und Schulverpflegung sein, an der alle anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen unentgeltlich teilnehmen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sicherzustellen, dass bundesweit alle Kinder und Jugendlichen in Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen sowie Horteinrichtungen und in der Tagespflege mit Ganztagsangebot eine beitragsfreie, altersgerechte, abwechslungsreiche und ansprechende Essensversorgung erhalten. Dazu erarbeitet die Bundesregierung einen Vertrag mit den Ländern und legt dem Bundestag einen Gesetzentwurf vor, durch den das Kooperationsverbot im Bildungsbereich aufgehoben wird und der die Rahmenbedingungen und die Finanzierung der Kita- und Schulverpflegung in Einrichtungen mit Ganztagsangeboten im Bundesgebiet wie folgt regelt:

1. Das Verpflegungssystem für Kitas und Schulen soll eine frische Zubereitung der Mahlzeiten in den Einrichtungen unter Berücksichtigung regionaler, saisonaler und ökologischer Lebensmittel sowie die tägliche Einbindung der Kinder und Jugendlichen und eine Verknüpfung mit der Ernährungsbildung gewährleisten.
2. Der Bund stellt sicher, dass bei Ausschreibungen und Leistungsverzeichnissen bundesweit einheitliche Rahmenbedingungen für die Kita- und Schulverpflegung gelten. Insbesondere qualitative, geschmackliche, hygienische, ernährungsgesundheitliche und bildungsbezogene Anforderungen sind zu erfüllen. Daneben ist die Einhaltung von Kriterien, wie sozialversicherte Beschäftigungen, arbeitsrechtlicher Rahmenbedingungen, tariflicher Entgelte und Standards sowie eine gute Qualifizierung des Personals sicherzustellen.
3. Die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) für die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen und für die Schulverpflegung sind bundesweit verbindlich einzuführen und insbesondere in Hinblick auf Lebensmittelhygiene, Geschmack und Vielfalt, Umwelt- und Sozialstandards sowie Arbeitsschutz und Personalqualifikation in enger Zusammenarbeit auch mit den vor Ort handelnden Akteuren weiterzuentwickeln.
4. Zur Absicherung einer guten Verpflegungsleistung in den Einrichtungen stellt der Bund mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 im Rahmen eines neu zu schaffenden „Bundesprogramms Kita- und Schulverpflegung“ jährlich die erforderlichen Mittel zur Verfügung. Der Bund zahlt daraus den Ländern eine Pauschale von mindestens 4,50 Euro je Kind bzw. Jugendlichem und Verpflegungstag zur Verwendung durch die Träger.
5. Für die Finanzierung der erforderlichen Ausgaben der Träger von Kindertagesstätten stellt der Bund jährlich ausreichend Mittel dafür zur Verfügung, dass die geeigneten Voraussetzungen für die Versorgungsleistung erbracht werden können.
6. Für die Finanzierung der Aufgaben der Träger allgemeinbildender Schulen trifft der Bund Vereinbarungen mit den Ländern, damit diese ausreichend Finanzmittel bereitstellen, um die geeigneten Voraussetzungen für die Versorgungsleistung zu schaffen. Der Mittelbedarf ist mit derzeit 1,50 Euro je Kind bzw. Jugendlichem und Verpflegungstag zu veranschlagen.

7. Es ist sicherzustellen, dass die Kita- und Schulverpflegung fächerübergreifend verbindlich mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag verknüpft wird. In der täglichen Praxis soll die Vermittlung von Wissen über die Herkunft, Zubereitung und Zusammensetzung von Lebensmitteln, zu gesundheitsfördernden Ernährungsstilen, zur Stärkung sozialer Teilhabe und zur Vermeidung von Diskriminierung beitragen.
8. Die gleichberechtigte Einbindung der Kinder und Jugendlichen mit ihren Eltern wie auch der Erzieherinnen und Erzieher sowie der Lehrerinnen und Lehrer in die Planung und Umsetzung der Kita- und Schulverpflegung ist verbindlich abzusichern.
9. Der Bund unterstützt durch Schwerpunktförderung die Einrichtung von Lernküchen sowie von Kita- und Schulgärten in den Einrichtungen.
10. Die Vernetzungsstellen für die Kita- und Schulverpflegung werden als Kompetenzpartner durch den Bund dauerhaft finanziell und personell mit mindestens zwei Millionen Euro im Jahr ausgestattet.
11. Die Mehrwertsteuer für die Gemeinschaftsverpflegung in Kitas und Schulen ist von derzeit 19 Prozent auf den reduzierten Satz von sieben Prozent abzusenken. Dadurch werden die Ausgaben für die Verpflegung um rund 1,4 Milliarden Euro im Jahr gesenkt. Das entspricht 0,50 Euro je Kind und Verpflegungstag.
12. Die Bundesregierung legt dem Bundestag alle zwei Jahre einen Bericht zum Stand der Kita- und Schulverpflegung vor.

Berlin, den 31. Mai 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf eine gesunde Entwicklung. Das ist eine Aufgabe der öffentlichen Fürsorge im Sinne des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 7 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Die „öffentliche Fürsorge“ beschränkt sich nicht auf klassische Sozialleistungen. Sie hat vielmehr eine deutlich darüber hinausgehende Aufgabe, unter die auch vorsorgende Maßnahmen zur Förderung des Kindeswohls, der gesunden Entwicklungen und fürsorgende Betreuung und Bildung zählen. Das ist bei der Verpflegung von Kindern und Jugendlichen in öffentlichen Ganztageseinrichtungen zweifellos der Fall. Von einer gesunderhaltenden Verpflegung in Kitas und Schulen werden in Zukunft auch das Gesundheitswesen und die Sozialversicherungen des Bundes profitieren (siehe Stellungnahme von Dr. Dieter Dohmen zu Anhörung im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 30.11.2011 zum Thema „Schulverpflegung“). Alleine die Krankheitskosten aufgrund von Adipositas in Deutschland betragen mittlerweile über 20 Milliarden Euro im Jahr.

Soll eine verantwortungsvolle Gemeinschaftsverpflegung in Deutschland umgesetzt werden, die ernährungsgesundheitliche, qualitative und bildungsbezogene Anforderungen angemessen berücksichtigt, fallen derzeit je Verpflegungstag und Kind Kosten von durchschnittlich 4,50 € (bei 7% MwSt.) für die Verpflegungsleistung an (siehe Protokoll zum öffentlichen Fachgespräch „Bausteine für gutes Schul- und Kitaessen“ der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag am 25.01.2016 in Berlin). Diese Kosten entstehen in der Regel beim Essensanbieter. Sie beinhalten Wareneinstandskosten für die Lebensmittel und Getränke, Personalkosten für die Zubereitung, Ausgabe, Reinigung, Fortbildung und Verwaltung, Betriebskosten für Energie, Wasser und Abwasser, Entsorgung, Abrechnung, Wartung und Instandhaltung, Qualitätsmanagement und Zertifizierung, EDV und Verwaltung, Investitionskosten in Küchen- und Ausgabegeräte sowie Mehrwertsteuer und Gewinn. Die Kosten beziehen sich auf 2 Millionen Kinder in Tageseinrichtungen und 4,2 Millionen Schülerinnen und Schüler in allgemeinbildenden Schulen mit Ganztagsangebot.

Damit die Träger der Einrichtungen die geeigneten Voraussetzungen für eine gute Verpflegung schaffen können, fallen weitere Kosten an. Dazu gehören Gebäudeneubauten und Umbauten, bauseitige Anschlüsse, Grundausstattungen für Küche und Ausgabe, die Ausstattung der Mensen bzw. Speiseräume sowie entsprechende Betriebs-, Wartungs- und Instandhaltungskosten. Bei den Kitas fallen nach Einschätzung von Fachleuten aus der Praxis Kosten von rund 1,50 Euro je Kind und Verpflegungstag an. Die Finanzierung erfolgt aus dem laufenden Investitionsprogramm des Bundes zum Ausbau der Kindertagesbetreuung im Rahmen des Kinderförderungsgesetzes. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass der erforderliche Anteil auch für den Ausbau und Betrieb der Küchen und Mensen zur Verfügung gestellt wird. Für die Schulen sind ebenfalls Trägerkosten in Höhe von rund 1,50 Euro je Kind und Verpflegungstag einzusetzen. Dafür sollen weiterhin die Länder bzw. die Landkreise und Kommunen zuständig bleiben. Sie sollen bundesweit einheitliche Standards für die Verpflegung erfüllen, werden aber bei allen anderen Kostenbestandteilen vollständig entlastet. Dazu muss der Bund entsprechende Vereinbarungen mit den Ländern treffen.

Die Kosten für eine erfolgreiche Gemeinschaftsverpflegung unterscheiden sich in Kita, Grundschule und Sekundarstufe kaum. Voraussetzungen sind eine Zubereitungsfrischküche in der Einrichtung sowie die Einhaltung der DGE-Qualitätsstandards und die tägliche Verknüpfung mit der Ernährungserziehung und -bildung. In der Grundschule ist der Wareneinsatz zwar aufgrund des niedrigeren Kalorienbedarfs geringer als in der Sekundarstufe, dafür braucht es für die Betreuung der Kinder mehr Personal. In der Kita wiederum kommt trotz des geringeren Kalorienbedarfs ein Mehraufwand für Frühstück und Vesper als fester Bestandteil der Tagesverpflegung hinzu.

Die Abrechnung von Essensbeiträgen durch Essensanbieter oder Träger ist mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden. Auch die Bezuschussung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung ist bürokratisch und für ärmere Familien diskriminierend. Das hält viele Familien davon ab, ihre Ansprüche geltend zu machen. Können sie ihre Beiträge nicht bezahlen, werden die Kinder und Jugendlichen teilweise von der Verpflegung ausgeschlossen und erfahren Ausgrenzung und Diskriminierung über die Gemeinschaftsverpflegung. Solche Zustände sind aus Sicht der Fürsorge und der Ernährungsgesundheit nicht hinnehmbar. Die Gemeinschaftsverpflegung soll deshalb beitragsfrei sein.

Die Verknüpfung des gemeinsamen Essens mit der Ernährungserziehung und -bildung, die in den Einrichtungen täglich gelebt werden sollte, ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Gemeinschaftsverpflegung.

Es ist unerlässlich, die Kinder und Jugendlichen in die Planung, Zubereitung und anschließende Bewertung der Mahlzeiten einzubinden und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu schaffen. Das Ernährungsthema muss dabei fester Bestandteil des Erziehungs- und Lernalltags sein und laufend mit der praktischen Handhabung von Lebensmitteln und deren Zubereitung verbunden werden. Dazu ist es nötig, dass die Zubereitung der Mahlzeiten in den Einrichtungen unter Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen erfolgt. Die Ernährungsbildung ist auch deshalb von hoher Bedeutung, weil die Zubereitung von Lebensmitteln bei vielen Kindern und Jugendlichen immer weiter aus dem Blickfeld verschwindet. Immer häufiger haben sie es mit Fertiglebensmitteln und fertig gekochtem Essen zu tun. Das macht auch das Verpflegungsangebot in den Einrichtungen intransparent. Um die Erzeugung und Zubereitung der Mahlzeiten erlebbar zu machen, müssen deshalb auch die Kompetenzen der Erzieher und Lehrkräfte gestärkt werden.

Die Art des Verpflegungssystems hat einen großen Einfluss darauf, inwieweit eine Verknüpfung mit der Ernährungsbildung überhaupt erfolgen kann. Aus dieser Perspektive ist das Konzept einer Zubereitungsfrischküche notwendig. Dabei werden die meisten Menübestandteile in der Einrichtung frisch zubereitet. Es gibt praktisch keine Beschränkungen bei der Lebensmittelauswahl und Vielfalt. Der Anspruch, Erzeugnisse aus der Region einzusetzen, kann damit unproblematisch berücksichtigt werden. Auch kurzfristige Änderungen und Anpassungen sind möglich. Das Konzept setzt aber voraus, dass die Einrichtungen vor Ort über eine eigene Zubereitungsküche mit Großküchengeräten verfügen und geeignetes Fachpersonal vorhanden ist. Viele Kitas und Schulen können diese Verpflegungsform nicht anbieten, weil Räume und Ausstattung nicht vorhanden sind. Der Bund soll daher die rechtlichen, finanziellen und technischen Voraussetzungen dafür schaffen, dass in den Einrichtungen gekocht werden kann. Nur so ist eine erfolgversprechende Verknüpfung von Verpflegung und Ernährungsbildung im Schulalltag möglich.

Vielen Trägern und Kommunen fällt es offenkundig schwer, ein geeignetes Verpflegungskonzept auszuschreiben und auch die entsprechenden baulichen und technischen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Kita- und Schulverpflegung zu schaffen. Um die aktuellen Defizite bei der Kita- und Schulverpflegung zu beseitigen, müssen der Bund und die Länder für Kindertagesstätten und Schulen, die ein Ganztagsangebot haben, bundesweit einheitliche und genaue Vorgaben für Ausschreibungen und Leistungsverzeichnisse machen. Die Gemeinschaftsverpflegung muss verpflichtenden Qualitätsstandards unterliegen sowie einen altersgerechten, abwechslungsreichen und ausgewogenen Speiseplan, einschließlich der Getränke sowie Frühstück und Zwischenmahlzeiten beinhalten. Räume für Küche, Lager und Speisesaal müssen in ausreichender Größe und Nutzbarkeit vorhanden sein. Dazu sind auch die entsprechenden Musterraumprogramme den modernen Anforderungen anzupassen. Bauseitige Versorgungs- und Entsorgungsanschlüsse, wie Drehstrom, Wasser, Fettabscheider und Bodenabläufe müssen grundsätzlich vorhanden sein. Die technische Mindestausstattung der Küche und Ausgabe muss mit geeigneten Großküchengeräten erfolgen. Die Ausstattung der Speiseräume, einschließlich Lärmminderungsmaßnahmen und Sauberkeit, ist zu regeln. Die Einhaltung von Qualitätsstandards, wie die der DGE, insbesondere in Hinblick auf Warmhaltezeiten, Nährwertverluste, sensorische und optische Qualität und Lebensmittelvielfalt, ist sicherzustellen. Sinnvoll kann dazu die Einrichtung einer behördlichen Fachkontrollstelle sein, wie es in Berlin der Fall ist. Das Verpflegungssystem und der umsetzende Dienstleister müssen eine Verknüpfung mit der Ernährungsbildung in den Einrichtungen und die tägliche Beteiligung der Kinder und Jugendlichen gewährleisten. Die Qualifikation und Fortbildung des Personals in den Einrichtungen und bei den Essensanbietern ist ebenso sicherzustellen wie die Einhaltung arbeitsrechtlicher Rahmenbedingungen, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und tarifliche Entgelte. Zur Evaluierung der Kita- und Schulverpflegung, insbesondere dazu, wie viele Kinder und Jugendliche Anspruch auf eine Gemeinschaftsverpflegung haben, wie viele tatsächlich teilgenommen haben, was die Gründe für Nichtteilnahme sind und inwieweit Richtlinien und Leistungen eingehalten werden, müssen regelmäßig Daten erhoben und ausgewertet werden. Zudem ist sicherzustellen, dass die Ernährungswirtschaft weder direkt noch indirekt über Werbung und Marketing Einfluss auf die Speisepläne und die Ernährungsbildung erhalten. Eine tragende Säule bilden die bundesweit aktiven Vernetzungsstellen für Kita- und Schulverpflegung, deren Arbeit durch das BMEL langfristig finanziell abgesichert sein muss.

Immer mehr Kinder und Jugendliche nehmen im Kita- und Schulalltag an einem Ganztagsangebot teil. Gründe dafür sind meist die Berufstätigkeit beider Elternteile oder des alleinerziehenden Elternteils. Zudem werden lange Anfahrtswege im ländlichen Raum genannt. Daneben bieten Ganztagsangebote aber auch vielfältigere und bessere Erziehungs- und Bildungsansätze als die bisher üblichen Halbtagskonzepte und werden zunehmend als vorteilhaft angesehen. Mit der Verbreitung der Ganztagsangebote müssen auch die Voraussetzungen geschaffen werden, dass jeden Tag eine angemessene Verpflegung gewährleistet ist.

Denn die ausreichende Nährstoffversorgung und die Qualität des Essens beeinflussen die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Eine gute Verpflegung unterstützt das Lernen und die Konzentration und schützt langfristig vor den Risiken ernährungsbedingter Erkrankungen. Das ist von hoher Bedeutung, da in unserer Gesellschaft auch eine gesundheitsbelastende Ernährungsweise festzustellen ist, von der auch Kinder und Jugendliche betroffen sind. Jedes siebte Kind ist von Übergewicht betroffen, fast jedes zweite davon ist fettleibig. Bei fast jeder bzw. jedem vierten Jugendlichen sind Essstörungen zu beobachten. Hintergrund ist auch ein sich verändernder Ernährungsalltag. Er wird insbesondere durch ein zunehmendes Angebot an Fertigmahlzeiten mit intransparenter Zusammensetzung sowie durch allgegenwärtige Werbung vorrangig für unausgewogene Produkte, wie Snacks und Softdrinks, beeinflusst. Frisch zubereitete Mahlzeiten und besonders Obst und Gemüse kommen zu kurz. Diese Entwicklung durch die modernen Ernährungstrends hin zu stark verarbeiteten Nahrungsmitteln mit oftmals hohen Beimengungen von Zucker, Salz und Fett verstärkt sich besonders bei jüngeren Altersgruppen weiter. Darauf weist die EU-Kommission in der Auswertung des EU-Schulobstprogrammes hin (Drucksache 5958/14). Diese Probleme spiegeln sich auch in der schlechten Situation der Kita- und Schulverpflegung wider. Mahlzeiten sind oft zu fett, zu süß und enthalten zu wenige Vitamine und Ballaststoffe. Kitas, Schulen und deren Trägern fehlt es an Geld, Fachleuten, geeigneten Räumen und Ausstattung. Ausschreibungen und Verträge sind sehr uneinheitlich und häufig fehlerhaft und unvollständig. Die Einhaltung der Vorgaben wird kaum überwacht. Kinder und Jugendliche werden nicht in die Planung und Auswahl der Mahlzeiten eingebunden. Es fehlt eine Verknüpfung der Verpflegung mit der Ernährungsbildung im Kita- und Schulalltag. Nur etwa die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in den Ganztagseinrichtungen nimmt überhaupt an der Gemeinschaftsverpflegung teil. Oft konkurriert diese mit umliegenden Schnellrestaurants und Bäckereien oder dem schuleigenen Kiosk.

Um die Verantwortlichen in den Einrichtungen und bei den Trägern, aber auch die Kinder und Jugendlichen mit ihren Eltern, bei der Umsetzung einer guten Verpflegung fachlich zu unterstützen, hat die DGE umfassende Qualitätsstandards für die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen und für die Schulverpflegung entwickelt. Sie sind nach Einschätzung vieler Expertinnen und Experten ein geeignetes Mittel zur Absicherung der qualitativen Anforderungen an eine ausgewogene Kita- und Schulverpflegung. Damit sie im Verpflegungsalltag auch greifen, müssten die Standards aber verbindlicher Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung zwischen Träger und Essensanbieter sein und die Umsetzung und Einhaltung fachlich begleitet werden. Leider sind die DGE-Qualitätsstandards bisher nur Empfehlungen und für die Gemeinschaftsverpflegung nicht verbindlich festgeschrieben. Nur ein Viertel der Schulen greift überhaupt darauf zurück.

Neben ernährungsphysiologischen und hygienischen Anforderungen muss eine geeignete Kita- und Schulverpflegung vor allem den Geschmack der Kinder und Jugendlichen treffen, um eine hohe Akzeptanz und Teilnahme abzusichern. Ernährungsfachliche Qualitätsanforderungen müssen sich also mit der wahrgenommenen Qualität decken. Daneben muss ausreichend Zeit zur Einnahme der Mahlzeiten und auch Raum für soziale Interaktion in einer angenehmen Atmosphäre sein. Unerlässlich ist zudem die Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen, aber auch von Eltern, Lehrern und Erziehern bei der Planung und Umsetzung der Verpflegung. Die Qualitätsstandards der DGE greifen diese Aspekte auf. Sie beinhalten eine vollwertige Verpflegung, die ein Mittagessen einschließlich Getränken sowie möglichst ein Angebot für Frühstück und Zwischenmahlzeiten umfasst. In Kitas wird zudem die Bedeutung von Frühstück und Vesper mit Blick auf die Ernährungsbildung in der Gruppe besonders betont. Die Qualitätsstandards berücksichtigen auch die Verknüpfung mit dem Lern- und Erziehungsalltag. Auch Rahmenbedingungen, wie eine ausreichende Zahl an Sitzplätzen in der Mensa, Regelungen zu Pausen- und Wartezeiten sowie die Essatmosphäre und die Möglichkeit zum sozialen Austausch in der Pause werden thematisiert.

Experten weisen aber auch auf Mängel bei den DGE-Qualitätsstandards hin. So wird die Bedeutung des Mittagessens bei den Nährstoffanforderungen möglicherweise nicht ausreichend gewichtet. Zudem erfolgt in der Praxis eine unzureichende Überprüfung von Lebensmittelhygiene, Geschmack, Vielfalt und Abwechslung. Auch das Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz des Personals kommt zu kurz. Bei der Zertifikatsvergabe wird kritisiert, dass nur ein Teil der Vorgaben erfüllt zu werden braucht. Diese Defizite müssen behoben werden. Bei der Weiterentwicklung der DGE-Qualitätsstandards muss dazu auch der Kreis der unmittelbar in der Praxis Beteiligten besser eingebunden werden. Das kann durch regelmäßige Befragungen und Fachtagungen sowie über einen intensiveren Austausch mit den Vernetzungsstellen erfolgen. Durch dieses Vorgehen könnten alle Beteiligten auch Änderungen bei den DGE-Standards besser nachvollziehen. Das zuständige Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) muss dazu ausreichend finanzielle Mittel bereitstellen.

Für Speisen, die außer Haus verkauft werden, gilt der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von sieben Prozent. Wird das Essensangebot mit einer Restaurantleistung verknüpft, wie bei der Ausgabe des Schulessens durch den Essensanbieter vermeintlich der Fall, fällt derzeit der volle Umsatzsteuersatz von 19 Prozent an. Laut der bundesweiten Erhebung zur Qualität der Schulverpflegung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) Hamburg im Auftrag des BMEL erfolgt die Verpflegung zu etwa 80 Prozent über eine Fremdbewirtschaftung. Die Besteuerung von Essen in Kitas und Schulen, das von externen Essensanbietern geliefert und ausgegeben wird, sollte daher auf sieben Prozent verringert werden. Damit würde der Bedeutung einer gesunderhaltenden Kita- und Schulverpflegung Rechnung getragen. Die Ausgaben für eine gute Gemeinschaftsverpflegung, die ernährungsgesundheitliche, qualitative und bildungsbezogene Anforderungen angemessen berücksichtigt, könnten dadurch um 1,4 Milliarden Euro im Jahr gesenkt werden.

Einer Ermäßigung der Mehrwertsteuer von 19 auf sieben Prozent bei der Verpflegung von Kindern und Jugendlichen in öffentlichen Ganztagseinrichtungen steht das Europarecht nicht entgegen. Es ist ohnehin fraglich, ob es sich hier um eine Restaurant- und Verpflegungsdienstleistung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Mehrwertsteuerdurchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 vom 15. März 2011 handelt. Entscheidend für die Beurteilung ist, ob der Dienstleistungsanteil gegenüber den Warenkosten sowie der Zubereitung und Abgabe von Speisen und/oder Getränken bei der Verpflegung in Schulen und Kitas überwiegt. Nach Kostenaufstellungen der HAW Hamburg und von Essensanbietern (vgl. Öffentliches Fachgespräch „Bausteine für gutes Schul- und Kitaessen“ der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag am 25.01.2016) beträgt der Waren- und Personaleinsatz für die Herstellung und Ausgabe der Verpflegung zwischen 70 und 80 Prozent. Unabhängig davon ist gemäß Art. 98 Absatz 1 EU-Richtlinie 2006/112/EG in Verbindung mit Anhang III Nummer 12a ein ermäßigter Steuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen möglich (Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG in der durch Richtlinie 2009/47/EG geänderten Fassung). Fast die Hälfte der EU-Länder (z. B. Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen) hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Deutschland hat sich gegen eine solche Steuerermäßigung entschieden. Wichtiger war Deutschland die Steuerermäßigung von Beherbergungsdienstleistungen („Mövenpick-Steuer“), die in den Haushalten von Bund, Ländern und Gemeinden jährlich rund eine Milliarde steuerliche Mindereinnahmen verursachen (Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22. Dezember 2009, Bundesgesetzblatt 2009, Teil I Nr. 81). Man kann für die Ganztagsverpflegung in Schulen und Kitas unter bestimmten Voraussetzungen eine Sonderregel schaffen, wie eine Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages „Besteuerung von Schulverpflegung“ vom 15. August 2014 (PE 6 – 3000 – 128/14) darlegt. Entscheidend für die bisherige Ablehnung der Reduzierung der Mehrwertsteuer für die Verpflegung in Schulen und Kitas sind damit eher fehlender politischer Wille als rechtliche Hindernisse.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333